

Individueller Versorgungsvorschlag für eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

- Garantieleistungen -

für	N.N.	
nach Tarif	Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung E / SR mit den Zusätzen - Beitragsrückgewähr bei Tod während der Aufschubzeit - individuelle Rentengarantiezeit (5 Jahre) Überschusssystem: Fondsansammlung Firmenversicherung Voraussetzung: Mitgliedschaft des Arbeitgebers im VFHI e.V.	
zu versichernde Person	N.N.	männlich Eintrittsalter 40 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.03.2006
Dauern	Ansparphase / Aufschubzeit bis	01.03.2031
	Beitragszahlung bis	01.03.2031
Beitrag in EUR	monatlich	150,00
Garantieleistungen zum Ende der Ansparphase in EUR	garantierte Monatsrente 243,45 <u>oder</u> garantierte Kapitalabfindung 56.835,00	
	Die Rente wird lebenslang gezahlt.	

Der garantierte Rechnungszins beträgt 2,75 %.

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.

Individueller Versorgungsvorschlag für eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

- Gesamtleistungen -
- nicht garantiert -

für	N.N.		
nach Tarif	Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung E / SR mit den Zusätzen - Beitragsrückgewähr bei Tod während der Aufschubzeit - individuelle Rentengarantiezeit (5 Jahre) Überschusssystem: Fondsansammlung Firmenversicherung Voraussetzung: Mitgliedschaft des Arbeitgebers im VFHI e.V.		
zu versichernde Person	N.N.		männlich Eintrittsalter 40 Jahre
	Versicherungsbeginn		01.03.2006
Dauern	Ansparphase / Aufschubzeit bis		01.03.2031
	Beitragszahlung bis		01.03.2031
Gesamtleistungen nicht garantiert in EUR	Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteilen angesammelt.		
zum Ende der Ansparphase bei einer jährlichen Wertsteigerung der Fondsanteile von	Gesamtkapital- abfindung	<u>oder</u>	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von 2,25 %
0,00 %	78.275		335
3,00 %	81.814		350
6,00 %	86.750		372
9,00 %	93.727		401

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Sie entsprechen der heutigen Verzinsung der Kapitalanlagen des Unternehmens und den heute zur Berechnung der Lebenserwartung verwendeten Rechnungsgrundlagen. Eine Änderung der Kapitalverzinsung oder der Lebenserwartung kann sowohl zu einer geringeren als auch höheren Überschussrente bzw. Rentensteigerung führen.

Einkommensteuerliche Gesichtspunkte – insbesondere vor dem Hintergrund des Alterseinkünftegesetzes – sind bei der Darstellung der Leistungen nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zum gewählten Überschussystem Fondsansammlung.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die genannten garantierten Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert. Die Höhe der garantierten Versicherungsleistung ist das Ergebnis einer vorsichtigen Tarifikalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeits- und Pflege-(Zusatz)versicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir satzungsgemäß nahezu alle Überschüsse (in 2004: 95,3 %) über die Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter. Dabei wird zwischen laufender Überschussbeteiligung und dem Schlussüberschuss unterschieden. Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Erwerb von Fondsanteilen verwendet oder mit fälligen Beiträgen verrechnet werden. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Die Schlussüberschussanteile sind dagegen nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe des Schlussüberschusses steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest. In einem volatilen Kapitalmarktumfeld ist dieser Puffer besonders wichtig, um Schwankungen abzumildern.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte Gesamtverzinsung (derzeit 5,00% für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.), insbesondere die höher verzinslichen Neuanlagen in der Vergangenheit. Daher liegt die Verzinsung (im Dreijahresmittel) über dem Kapitalmarktzins von ca. 3,65% (Stand Anfang November 2005) für aktuelle Neuanlagen (z.B. 10-jährige Pfandbriefe). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Sie haben sich für das Überschussystem Fondsansammlung entschieden. Dabei werden die oben genannten Überschüsse Ihrer Versicherung nicht vom Volkswohl Bund angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden dabei stark von der Wertentwicklung der Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zum Überschussystem Fondsansammlung)

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2006 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die hochgerechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zum Überschusssystem Fondsansammlung

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertsteigerungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ablauf Ihrer Versicherung stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen. Zum Versicherungsablauf kann die Realisierung einer Wertminderung infolge kurzzeitigen Kursrückganges dadurch vermieden werden, dass Sie sich die Fondsanteile nicht auszahlen, sondern übertragen lassen.

**Aufwandsberechnung für eine
 Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung**

Nettoaufwand in EUR	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>jährlicher Beitragsbruttoaufwand</td> <td style="text-align: right;">1.800,00</td> </tr> <tr> <td>jährliche Steuerersparnis 32,70 % (zu versteuerndes Einkommen 26.842; Grundtabelle)</td> <td style="text-align: right;">- 618,00</td> </tr> <tr> <td>jährliche Sozialabgabenersparnis (Bruttoeinkommen 30.000)</td> <td style="text-align: right;">- 383,00</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">jährlicher Nettoaufwand nach Steuer</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">= 799,00</td> </tr> </table>	jährlicher Beitragsbruttoaufwand	1.800,00	jährliche Steuerersparnis 32,70 % (zu versteuerndes Einkommen 26.842; Grundtabelle)	- 618,00	jährliche Sozialabgabenersparnis (Bruttoeinkommen 30.000)	- 383,00	jährlicher Nettoaufwand nach Steuer	= 799,00
jährlicher Beitragsbruttoaufwand	1.800,00								
jährliche Steuerersparnis 32,70 % (zu versteuerndes Einkommen 26.842; Grundtabelle)	- 618,00								
jährliche Sozialabgabenersparnis (Bruttoeinkommen 30.000)	- 383,00								
jährlicher Nettoaufwand nach Steuer	= 799,00								

Berücksichtigung der Kirchensteuer (9%)
 Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags

Für die Gehaltsumwandlung sind ausschließlich Bezüge zu verwenden, die außertariflich gezahlt werden, bzw. wenn eine Tariföffnungsklausel dies gestattet.

Den Berechnungen liegen der Steuertarif sowie die sozialversicherungsrechtlichen Größen des Jahres 2006 zugrunde.

Ab 01.01.2009 zählt der Entgeltumwandlungsbetrag in voller Höhe zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Eine Sozialabgabenersparnis ergibt sich somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bis Ende 2008 zählen Beiträge in Höhe von 4% der BBG nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Auf Grund von Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen ab 01.01.2005 erteilte Direktversicherungszusagen nicht mehr der steuerlichen Regelung des § 40 b EStG sondern der des § 3 Nr. 63 EStG.